



## **Jugendordnung SG 1956 Wambach e.V.**

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung der SG 1956 Wambach e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend der SG 1956 Wambach e.V..

### **§ 3 Selbstverwaltung**

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SG 1956 Wambach e.V. selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.

(3) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet.

(4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.



## § 4 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung
- f) die Förderung der internationalen Verständigung

## § 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) die Jugendversammlung.

## § 6 Jugendvorstand

(1) Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus höchstens fünf Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden (Jugendsprecher) und dem Kassenwart.

(2) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein; er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Jugendsprecher stimmt sich mit dem Jugendwart ab. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.

## § 7 Jugendversammlung

(1) In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.

(2) Die Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.



(3) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Finanzplans der Vereinsjugend
- d) Wahl des Jugendvorstands
- e) Entlastung des Jugendvorstands
- f) Beschlussfassung von Anträgen

(4) Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendsprecher
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
- c) Jahresbericht des Jugendvorstands
- d) Jahresbericht des Kassenwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Jugendvorstands
- g) Wahl des Jugendvorstands
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Genehmigung des Finanzplans der Vereinsjugend
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

## **§ 8 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

## **§ 9 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 21.02.2016 in Kraft.